Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Morikburg und Umgegend. find bis Dienstag u. Freitag, Mittwoch und Sonnabend. Borm, 9 Uhr aufzugeben. Preis für bie einspaltige Cor-MIS Beiblätter : puszeile (ober beren Raum) 1. Mustr. Fonntags. Blatt (wöchentlich), 2. Eine sandwirth. Geschäftsstellen schaftliche Beilage herrn Buchbrudereibef. Pabft (monatlich). des Königs. Amtsgerichts und des Stadtrathes in Rönigsbrud, in ben In-

Abonnements = Preis: Vierteljährl. 1 M. 25 Pf. Auf Wunsch unentgeltliche Bufenbung.

Erfcheint :

jte,

44

cef,

ten,

ica-

ent-,

nçe

den.

0,

sen

jährl. 0000,

nz.

re

ehit

ober

efițer

Sie siche bo- Er hton der für

er:

nd-

aus

er,

pnerel

BL.

Pulsnik. Wierundvierzigster Nahrgang.

Verantwortlicher Redatteur Guftav Säberlein in Pulsnit.

Sonnabend.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben

in Pulsnit.

1 01

30. Juli 1892.

Inserate

10 Pfennige.

bei

noncen-Bureaus von Saafen-

stein & Vogler u. "Invalidens bank" in Dresben, Rubolph

Moffe in Leipzig.

und

## Befanntmachung.

Nachdem

am 19. Juli 1892 der Hausbesitzer und Bandweber Herr Friedrich August Louis Frenzel in Ohorn Nr. 72, und am 20. Juli 1892 der Hausbesitzer und Bandweber Herr Rarl Gottlob Frenzel in Dhorn Nr. 95, als Gerichtsschöppen und Urkundspersonen für Dhorn, am 21. Juli 1892 der Wirthschaftsbesitzer Heir Friedrich hermann Schone in Hauswalbe Mr. 4, und am 25. Juli 1892 der Wirthschaftsbesitzer und Orts=

steuereinnehmer herr Robert Emil Deffe in Hauswalde Dr. 119 als Gerichtsschöppen und Urkundspersonen für Hauswalde,

am 26. Juli 1892 der Wirthschaftsbesitzer und Leinweber Herr Reinhold Guftav Zschiedrich in Brettnig Nr. 178 als Gerichtsschöppe und Urkundsperson für Brettnig

von dem unterzeichneten Königl. Amtsgericht bestellt und in Pflicht genommen worden sind, wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Pulsnit, am 27. Juli 1892.

Das Königliche Amtsgericht. Dr. Hempel.

Befanntmachung, die Räumung der Jauchengruben betreffend.

In Ausführung des von den städtischen Collegien aufgestellten Regulativs vom 7. Mai 1890, die Dünger= und Jauchenabfuhre in hiesiger Stadt betreffend, wird hiermit auf Grund der in § 3 enthaltenen Bestimmung bekannt gemacht, daß

vom 1. August d. J. an die Räumung der Jauchengruben hiefiger Stadt nur durch die von dem Stadtrath beauftragten Personen mit alleiniger Benukung der zu diesem Zweck bon der Stadtgemeinde angeschafften Wagen, Geräthschaften und pneumatischen Apparate zu erfolgen hat.

Anderen Personen, insbesondere auswärtigen Grundstiicksbesitzern, welche die Jauche bisher zu ihrer eigenen Berwendung ober im Auftrag Anderer abgefahren haben, die Räumung hiesiger Jauchengruben und die Abfuhr der Jauche in ihren eigenen Jauchenfässern bei Vermeidung der in § 15 des Regulativs festgesetzten Strafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft verboten.

Nur auf der Schiefigasse und zwar in den Hausgrundstücken Cat.= Nr. 220 bis 250 soll bis zur Lollendung des daselbst in der nächsten Zeit vorzunehmenden vorschrifts= mäßigen Umbaues der Dünger= und Jauchengruben die Räumung derselben unter Benutzung anderer, als der städtischen Wagen und Geräthschaften nachgelassen sein, jedoch unter genauer Beobachtung der für die Räumung je nach der Jahreszeit festgesetzten Stunden und der in § 6 Abs. 1, § 13 des Regulativs enthaltenen Bestimmungen.

Die Hausbesitzer, deren Jauchengruben geräumt werden sollen, haben dies rechtzeitig auf der Rathserpedition anzuzeigen. Ueber die für die Räumung abzuentrichtenden Gebühren wird in nächster Zeit unter Beobachtung der in § 5 des Regulativs getroffenen Bestimmungen von den städtischen Collegien ein besonderer Tarif aufgestellt werden und es haben diejenigen Hausgrundstücksbesitzer, deren Jauchengruben vor der Aufstellung dieses Tarifs geräumt worden sind, den

auf sie entfallenden Gebührenbetrag nach Maßgabe dieses Tarifs nachzuzahlen. Ueber die Anlage von Düngergruben und deren Räumung wird auf die Bestimmungen in § 7 ff. des Regulativs verwiesen. Buwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden in Gemäßheit § 15 des Regulativs mit Gelbstrafe bis zu 150 Mark — ober entsprechender Haft bestraft.

Pulsnit, am 27. Juli 1892. Der Stadtrath. Schubert, Brgrmftr.

## Befanntmachung, den ortsüblichen Tagelohn betr.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter für den Bezirk der Stadt Pulsnit festgesetzt, wie folgt:

für männliche Arbeiter über 16 Jahre auf 1 M. 60 g, unter 16 " " 1 M. — B, über 16 " " 1 M. 20 B. unter 16 " " — M. 75 B. für Kinder beiderlei Geschlechts (unter 14 Jahren) " — M 50 g.

Diese Sätze treten am 1. Januar 1893 gleichzeitig mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 10. April d. J., die Abanderung des Krankenversicherungsgesetzes vom statt und find nicht allein für die Zwecke der Krankenversicherung maßgebend, sondern zum Theil auch für die Beiträge zur Invaliditäts= und Altersver= sicherung, sowie für einzelne Bestimmungen in Betreff der Berechtigung des Anspruchs auf Invalidenrente. Pulsnis, am 27. Juli 1892.

Der Stadtrath. Schubert, Brgrmftr.

Bekanntmachung.

Um bei ber heißen Jahreszeit der Entwickelung und Weiterverbreitung epidemischer Krankheiten nach Möglichkeit vorzubeugen, wird hiermit Folgendes angeordnet: 1., Alle Aborte, Düngergruben und Schleußen, namentlich aber diejenigen in Fabriken, Gasthöfen, Restaurationen und Herbergen sind einer fortgesetzten Desinfection

mittelst Eisenvitriols, farbolfauren Kalt oder Chlorkalk zu unterwerfen.

2., In allen Grundstücken ist für die größte Reinlichkeit Sorge zu tragen und namentlich find die Hofraume von allen faulenden Substanzen rein zu halten. 3., Die zur Abführung der Planschwässer dienenden Schleußen sind zur Ermöglichung raschen Abzuges der Abfallwässer von jeder Verstopfung frei zu halten und zu diesem Behuf öfters zu reinigen und zu fpulen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft belegt.

Pulsnis, am 29. Juli 1892.

Der Stadtrath. Schubert, Brgrmftr.

## Befanntmachung,

Obstnutzungs-Verpachtung betr.

Die diesjährige an der alten Ohornerstraße gelegene Obstnutzung soll unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen

Sonnabend, den 6. August 1892,

Nachmittags 6 Uhr, an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung verpachtet werden. Versammlung am Brauhaus. Pulsnit, am 29. Juli 1892.

Der Stadtrath. Schubert, Brgrmftr.

SLUB

Wir führen Wissen.